

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. März 1970	Nummer 38
--------------	---	-----------

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
19. 2. 1970	Bek. — Landtagswahl 1970; Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter	387
14. 3. 1970	RdErl. — Landtagswahl 1970; Vorbereitung und Durchführung	395
	Landeswahlleiter	
14. 3. 1970	Bek. — Landtagswahl 1970; Wahlbekanntmachung	404

II.

Innenminister

Landtagswahl 1970 Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter

Bek. d. Innenministers v. 19. 2. 1970 — I B 1;20—11.70.12

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1966 (GV. NW. S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), — SGV. NW. 1110 — habe ich zu Kreiswahlleitern und Stellvertretern ernannt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises		Name, Vorname a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
1	Aachen-Stadt I Aachen-Stadt II	(1) (2)	a) Dr. Kurze, Anton b) Dr. Fuchs, Manfred	Oberstadtdirektor, Stadt Aachen Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer, Stadt Aachen
2	Aachen-Land I Aachen-Land II	(3) (4)	a) Dr. Korn, Otto b) Maaßen, Walter	Oberkreisdirektor, Kreis Aachen Kreisdirektor, Kreis Aachen
3	Geilenkirchen-Heinsberg	(5)	a) Dr. Kohlschütter, Richard b) Dr. Esser, Theodor	Oberkreisdirektor, Selbkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg in Geilenkirchen Kreisdirektor, Selbkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg in Geilenkirchen
4	Erkelenz	(6)	a) Jansen, Barthel b) Dr. Thönnissen, Leo	Oberkreisdirektor, Kreis Erkelenz Kreisdirektor, Kreis Erkelenz
5	Jülich-Düren II	(7)	a) Dr. Innecken, Gustav b) Bädorf, Josef	Oberkreisdirektor, Kreis Jülich Kreisdirektor, Kreis Jülich
6	Düren I	(8)	a) Dr. Dünschede, Elmar b) Hüttemann, Josef	Oberkreisdirektor, Kreis Düren Kreisdirektor, Kreis Düren
7	Schleiden-Monschau	(9)	a) Dr. Mertens, Gustav b) Pelster, Josef	Oberkreisdirektor a. D., M. d. W. d. G. b., Kreis Schleiden Kreisdirektor, Kreis Schleiden
8	Euskirchen	(10)	a) Disse, Bernhard b) Dr. Decker, Karl-Heinz	Oberkreisdirektor, Kreis Euskirchen Kreisdirektor, Kreis Euskirchen
9	Bergheim	(11)	a) Dr. Gottstein, Manfred b) Otten, Hans	Oberkreisdirektor, Kreis Bergheim Kreisdirektor, Kreis Bergheim
10	Köln-Land I Köln-Land II	(12) (13)	a) Dr. Gierden, Karlheinz b) Brenne, Werner	Oberkreisdirektor, Kreis Köln Kreisoberrechtsdirektor, Kreis Köln
11	Köln-Stadt I Köln-Stadt II Köln-Stadt III Köln-Stadt IV Köln-Stadt V Köln-Stadt VI Köln-Stadt VII	(14) (15) (16) (17) (18) (19) (20)	a) Prof. Dr. Mohnen, Heinz b) Dr. Baumann, Josef	Oberstadtdirektor, Stadt Köln Stadtdirektor, Stadt Köln
12	Bonn-Land I Bonn-Stadt	(21) (23)	a) Dr. Hesse, Wolfgang b) Dr. Brüse, Fritz	Oberstadtdirektor, Stadt Bonn Stadtdirektor, Stadt Bonn

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises		Name, Vorname a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
13	Bonn-Land II Siegkreis I Siegkreis II	(22) (24) (25)	a) Kieras, Paul b) Bestgen, Norbert	Oberkreisdirektor, Rhein-Sieg-Kreis in Siegburg Kreisdirektor, Rhein-Sieg-Kreis in Siegburg
14	Oberbergischer Kreis	(26)	a) Dr. Goldenbogen, Friedrich-Wilhelm b) Hammeran, Walter	Oberkreisdirektor, Oberbergischer Kreis in Gummersbach Kreisdirektor, Oberbergischer Kreis in Gummersbach
15	Rheinisch-Bergischer Kreis I Rheinisch-Bergischer Kreis II	(27) (28)	a) Dr. Scholtissek, Walter b) Dr. Gutknecht, Rainer	Oberkreisdirektor, Rheinisch-Bergischer Kreis in Bergisch Gladbach Kreisdirektor, Rheinisch-Bergischer Kreis in Bergisch Gladbach
16	Grevenbroich I Grevenbroich II	(29) (30)	a) Dr. Edelmann, Paul b) Brüggem, Peter	Oberkreisdirektor, Kreis Grevenbroich Kreisdirektor, Kreis Grevenbroich
17	Neuss	(31)	a) Dr. Kuhnt, Günther b) Paul, Walter	Oberstadtdirektor, Stadt Neuss Stadtdirektor, Stadt Neuss
18	Rheydt	(32)	a) Freuen, Helmut b) Dr. Heck, Peter	Oberstadtdirektor, Stadt Rheydt Stadtdirektor, Stadt Rheydt
19	Mönchengladbach I Mönchengladbach II- Viersen	(33) (34)	a) Dr. Elbers, Wilhelm b) Dr. Diekamp, Busso	Oberstadtdirektor, Stadt Mönchengladbach Stadtdirektor, Stadt Mönchengladbach
20	Kempen I Kempen II	(35) (36)	a) Müller, Rudolf b) Kienitz, Udo	Oberkreisdirektor, Kreis Kempen-Krefeld in Kempen Ltd. Kreisrechtsdirektor, Kreis Kempen-Krefeld in Kempen
21	Krefeld I Krefeld II	(37) (38)	a) Dr. Steffens, Hermann b) Fabel, Theodor	Oberstadtdirektor, Stadt Krefeld Stadtdirektor, Stadt Krefeld
22	Geldern	(39)	a) Ebbert, Franz-Josef b) Jakobs, Theodor	Oberkreisdirektor, Kreis Geldern Kreisdirektor, Kreis Geldern
23	Kleve	(40)	a) Smeets, Hans b) Schmitz, Hermann-Josef	Oberkreisdirektor, Kreis Kleve Kreisdirektor, Kreis Kleve
24	Moers I Moers II Moers III	(41) (42) (43)	a) Kardinal, Heinz b) Dr. Kutsch, Carl	Kreisdirektor, Kreis Moers Kreisverwaltungsdirektor, Kreis Moers

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises		Name, Vorname a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
25	Düsseldorf I Düsseldorf II Düsseldorf III Düsseldorf IV Düsseldorf V Düsseldorf VI	(44) (45) (46) (47) (48) (49)	a) Just, Gilbert b) Dr. Dickmann, Herbert	Oberstadtdirektor, Stadt Düsseldorf Beigeordneter, Stadt Düsseldorf
26	Leverkusen	(50)	a) Regeniter, Karl-Heinz b) Dr. Viererbl, Othmar	Beigeordneter, Stadt Leverkusen Oberverwaltungsrat, Stadt Leverkusen
27	Rhein-Wupper-Kreis I Rhein-Wupper-Kreis II	(51) (52)	a) Dr. Richter, Wilhelm b) Mergler, Otto	Oberkreisdirektor, Rhein-Wupper-Kreis in Opladen Kreisdirektor, Rhein-Wupper-Kreis in Opladen
28	Remscheid	(53)	a) Dr. Krug, Hans Günter b) Ellerbrake, Wilhelm	Oberstadtdirektor, Stadt Remscheid Stadtdirektor, Stadt Remscheid
29	Solingen I Solingen II	(54) (55)	a) Dr. Fischer, Willi b) Dr. Pliester, Emil	Oberstadtdirektor, Stadt Solingen Stadtdirektor, Stadt Solingen
30	Wuppertal I Wuppertal II Wuppertal III Wuppertal IV	(56) (57) (58) (59)	a) Stelly, Werner b) Schmeißing, Heinrich	Oberstadtdirektor, Stadt Wuppertal Stadtdirektor und Stadtkämmerer, Stadt Wuppertal
31	Düsseldorf-Mettmann I Düsseldorf-Mettmann II Düsseldorf-Mettmann III	(60) (61) (62)	a) Nothnick, Günther b) Vaßen, Josef	Oberkreisdirektor, Kreis Düsseldorf-Mettmann in Mettmann Kreisdirektor, Kreis Düsseldorf-Mettmann in Mettmann
32	Essen I Essen II Essen III Essen IV Essen V Essen VI Essen VII	(63) (64) (65) (66) (67) (68) (69)	a) Dr. Rewoldt, Karlheinz b) Dr. Heitmann, Hermann	Oberstadtdirektor, Stadt Essen Beigeordneter, Stadt Essen
33	Mülheim I Mülheim II	(70) (71)	a) Heiderhoff, Heinz b) Niehoff, Wilhelm	Oberstadtdirektor, Stadt Mülheim a. d. Ruhr Stadtdirektor, Stadt Mülheim a. d. Ruhr
34	Duisburg I Duisburg II Duisburg III Duisburg IV Duisburg V	(72) (73) (74) (75) (76)	a) Dr. Caumanns, Ernst b) Banner, Gerhard	Oberstadtdirektor, Stadt Duisburg Beigeordneter, Stadt Duisburg
35	Oberhausen I Oberhausen II	(77) (78)	a) Dr. Peterssen, Werner b) Henning, Max	Oberstadtdirektor, Stadt Oberhausen Stadtdirektor, Stadt Oberhausen
36	Dinslaken	(79)	a) Dr. Griesse, Horst b) Fellmeth, Heinz	Oberkreisdirektor, Kreis Dinslaken Kreisverwaltungsrat, Kreis Dinslaken

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises		Name, Vorname a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
37	Rees	(80)	a) von Damaros, Gunther b) Franken, Paul	Kreisdirektor, Kreis Rees in Wesel Kreisoberverwaltungsrat, Kreis Rees in Wesel
38	Borken-Bocholt	(81)	a) Lengert, Alfons b) Borgolte, Heribert	Oberkreisdirektor, Kreis Borken Kreisoberrechtsrat, Kreis Borken
39	Ahaus	(82)	a) Rudolph, Karl b) Rack, Wilhelm	Oberkreisdirektor, Kreis Ahaus Kreisdirektor, Kreis Ahaus
40	Steinfurt I Steinfurt II	(83) (84)	a) Böhmer, Leo b) Dr. Schmiese, Norbert	Oberkreisdirektor, Kreis Steinfurt in Burgsteinfurt Kreisdirektor, Kreis Steinfurt in Burgsteinfurt
41	Tecklenburg	(85)	a) Rinke, Werner b) Jacobi, Hans	Oberkreisdirektor, Kreis Tecklenburg Kreisdirektor, Kreis Tecklenburg
42	Warendorf-Beckum II	(86)	a) Dr. Schnettler, Karl b) Herold, Elmar	Oberkreisdirektor, Kreis Warendorf Kreisoberrechtsrat, Kreis Warendorf
43	Beckum I	(87)	a) Schulte, Winfried b) Busse, Ludwig	Oberkreisdirektor, Kreis Beckum Kreisoberverwaltungsrat, Kreis Beckum
44	Lüdinghausen	(88)	a) Goß, Mathias b) Niethe, Hans-Joachim	Kreisdirektor, Kreis Lüdinghausen Kreisverwaltungsrat, Kreis Lüdinghausen
45	Münster-Land	(89)	a) Dr. Fechtrup, Hermann b) Dr. Jahn, Friedrich-Adolf	Oberkreisdirektor, Kreis Münster Kreisdirektor, Kreis Münster
46	Münster-Stadt I Münster-Stadt II	(90) (91)	a) Austermann, Heinrich b) Hoffschulte, Eberhard	Oberstadtdirektor, Stadt Münster Stadtrat, Stadt Münster
47	Coesfeld	(92)	a) Kochs, Heinrich b) Tumbusch, Franz	Oberkreisdirektor, Kreis Coesfeld Kreisdirektor, Kreis Coesfeld
48	Recklinghausen-Land I Recklinghausen-Land II Recklinghausen-Land III	(93) (94) (95)	a) Dr. Lübbersmann, Wilhelm b) Sproedt, Hans Günther	Oberkreisdirektor, Kreis Recklinghausen Kreisdirektor, Kreis Recklinghausen
49	Recklinghausen-Stadt	(96)	a) Legeland, Josef b) Jaeger, Albert	Oberstadtdirektor, Stadt Recklinghausen Stadtdirektor, Stadt Recklinghausen
50	Gladbeck	(97)	a) Dr. Teufert, Werner b) Isphording, Rudolf	Oberstadtdirektor, Stadt Gladbeck Stadtdirektor, Stadt Gladbeck

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises		Name, Vorname a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
51	Bottrop	(98)	a) Gareiß, Werner b) Schürmann, Bernd	Oberstadtdirektor, Stadt Bottrop Stadtdirektor, Stadt Bottrop
52	Gelsenkirchen I Gelsenkirchen II Gelsenkirchen III	(99) (100) (101)	a) Dr. König, Hans Georg b) Bill, Helmut	Oberstadtdirektor, Stadt Gelsenkirchen Stadtdirektor, Stadt Gelsenkirchen
53	Wanne-Eickel	(102)	a) Hufeld, Alfred b) Hengelhaupt, Joachim	Oberstadtdirektor, Stadt Wanne-Eickel Stadtdirektor, Stadt Wanne-Eickel
54	Herne	(103)	a) Ostendorf, Edwin b) Dr. Raddatz, Karl	Oberstadtdirektor, Stadt Herne Stadtdirektor, Stadt Herne
55	Wattenscheid	(104)	a) Schmitz, Georg b) Nöll, Heinz	Oberstadtdirektor, Stadt Wattenscheid Stadtdirektor, Stadt Wattenscheid
56	Bochum I Bochum II Bochum III	(105) (106) (107)	a) Dr. Petschelt, Gerhard b) Dr. Schmitz, Alfred	Oberstadtdirektor, Stadt Bochum Stadtdirektor, Stadt Bochum
57	Castrop-Rauxel	(108)	a) Elting, Theodor b) Steffen, Horst	Stadtdirektor, Stadt Castrop-Rauxel Stadtkämmerer Stadt Castrop-Rauxel
58	Dortmund I Dortmund II Dortmund III Dortmund V Dortmund VI	(109) (110) (111) (113) (114)	a) Imhoff, Hans-Diether b) Sträter, Bernhard	Oberstadtdirektor, Stadt Dortmund Stadtdirektor, Stadt Dortmund
59	Dortmund IV-Lünen	(112)	a) Imhoff, Hans-Diether b) Denkert, Kurt	Oberstadtdirektor, Stadt Dortmund Stadtrat, Stadt Lünen
60	Unna I Unna II	(115) (116)	a) Dr. Voit, Lothar b) Menke, Wilhelm	Oberkreisdirektor, Kreis Unna Kreissyndikus, Kreis Unna
61	Hamm	(117)	a) Dr. Tigges, Hans b) Dr. Löbke, Otto	Oberstadtdirektor, Stadt Hamm Stadtdirektor, Stadt Hamm
62	Soest	(118)	a) Harling, Rudolf b) Kann, Horst	Oberkreisdirektor, Kreis Soest Kreisoberrechtsrat, Kreis Soest
63	Lippstadt	(119)	a) Dr. Schlarmann, Franz b) Dr. Siebecke, Friedrich	Oberkreisdirektor, Kreis Lippstadt Kreisdirektor, Kreis Lippstadt
64	Arnsberg	(120)	a) Dr. Becker, Ernst b) Dr. Cronau, Günter	Oberkreisdirektor, Kreis Arnsberg Kreisdirektor, Kreis Arnsberg

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises		Name, Vorname a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
65	Iserlohn-Land I	(121)	a) Beume, August	Kreisdirektor, Kreis Iserlohn
			b) Wiczorek, Georg Ernst	Kreisrechtsdirektor, Kreis Iserlohn
66	Iserlohn-Stadt- Iserlohn-Land II	(122)	a) Dr. Albath, Jürgen	Oberkreisdirektor, Kreis Iserlohn
			b) Wach, Herbert	Oberstadtdirektor, Stadt Iserlohn
67	Hagen I	(123)	a) Steinbeck, Günther	Oberstadtdirektor, Stadt Hagen
	Hagen II	(124)	b) Siebert, Heinz	Stadtrat, Stadt Hagen
68	Witten	(125)	a) Dr. Dreidoppel, Emil	Oberstadtdirektor, Stadt Witten
			b) Schäfer, Friedrich	Stadtdirektor, Stadt Witten
69	Ennepe-Ruhr-Kreis I	(126)	a) Dr. Schulze, Paul	Oberkreisdirektor, Ennepe-Ruhr-Kreis in Schwelm
	Ennepe-Ruhr-Kreis II	(127)	b) Homberg, Ernst	Kreisdirektor, Ennepe-Ruhr-Kreis in Schwelm
70	Altena-Land I	(128)	a) Droste, Wilfried	Oberkreisdirektor, Kreis Lüdenscheid in Altena
	Lüdenscheid- Altena-Land II	(129)	b) Schiffer, Karl-Ludwig	Kreisdirektor, Kreis Lüdenscheid in Altena
71	Olpe	(130)	a) Dr. Grünewald, Joachim	Oberkreisdirektor, Kreis Olpe
			b) Dr. Jürgens, Klaus-Peter	Kreisdirektor, Kreis Olpe
72	Siegen-Stadt- Siegen-Land I	(131)	a) Kuhbier, Heinz	Oberkreisdirektor, Kreis Siegen
	Siegen-Land II	(132)	b) Forster, Karlheinz	Kreisdirektor, Kreis Siegen
73	Meschede-Wittgenstein	(133)	a) Siebenkotten, Klaus	Oberkreisdirektor, Kreis Meschede
			b) Frevel, Josef	Kreisdirektor, Kreis Meschede
74	Brilon	(134)	a) Dr. Müllmann, Adalbert	Oberkreisdirektor, Kreis Brilon
			b) Schulze Wessel, Leo	Kreisdirektor, Kreis Brilon
75	Büren-Warburg	(135)	a) Kaup, Hermann	Oberkreisdirektor, Kreis Büren
			b) Gödde, Johannes	Kreisamtmann, Kreis Büren
76	Höxter	(136)	a) Dr. Stork, Anton	Kreisdirektor, Kreis Höxter
			b) Wagener, Ernst	Kreisoberamtmann Kreis Höxter
77	Paderborn I	(137)	a) Henke, Werner	Oberkreisdirektor, Kreis Paderborn
			b) Dr. Wesche, Heribert	Kreisdirektor, Kreis Paderborn

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises		Name, Vorname a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
78	Wiedenbrück I-	(138)	a) Scheele, Hans	Oberkreisdirektor, Kreis Wiedenbrück
	Paderborn II Wiedenbrück II	(139)	b) Dr. Sturzenhecker, Werner	Kreisdirektor, Kreis Wiedenbrück
79	Bielefeld-Stadt I	(140)	a) Kuhn, Heinz-Robert	Oberstadtdirektor, Stadt Bielefeld
	Bielefeld-Stadt II	(141)	b) Krämer, Herbert	Stadtdirektor, Stadt Bielefeld
80	Bielefeld-Land I	(142)	a) Schütz, Helmut	Oberkreisdirektor, Kreis Bielefeld
			b) Kahler, Hans-Martin	Kreisdirektor, Kreis Bielefeld
81	Halle-	(143)	a) Baltzer, Klaus	Oberkreisdirektor, Kreis Halle (Westf.)
	Bielefeld-Land II		b) Pohlmann, Paul	Kreisoberverwaltungsrat, Kreis Halle (Westf.)
82	Herford-Stadt und	(144)	a) Kuhr, Wolfgang	Oberkreisdirektor, Kreis Herford
	Herford-Land I Herford-Land II	(145)	b) Kemper, Heinrich	Kreisdirektor, Kreis Herford
83	Lübbecke	(146)	a) Dr. Momburg, Rolf	Oberkreisdirektor, Kreis Lübbecke
			b) Dr. Linkermann, Günter	Kreisdirektor, Kreis Lübbecke
83	Minden I	(147)	a) Rosenbusch, Horst	Oberkreisdirektor, Kreis Minden
	Minden II	(148)	b) Klaffei, Karl	Kreisdirektor, Kreis Minden
84	Detmold	(149)	a) Lotz, Hilmar	Oberkreisdirektor, Kreis Detmold
			b) Haase, Udo	Kreisdirektor, Kreis Detmold
85	Lemgo	(150)	a) Krüger, Hellmuth	Oberkreisdirektor, Kreis Lemgo
			b) Schücke, Kurt	Kreisdirektor, Kreis Lemgo

Landtagswahl 1970

Vorbereitung und Durchführung

RdErl. d. Innenministers v. 14. 3. 1970 —
I B 1:20 — 11.70.10

Für die auf Sonntag, den 14. Juni 1970, festgesetzte Landtagswahl gelten

das Landeswahlgesetz (LWahlG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. Februar 1966 (GV. NW. S. 40), geändert durch Gesetze vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 536) und vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), — SGV. NW. 1110 —,

die Landeswahlordnung (LWahlO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. März 1966 (GV. NW. S. 153/SGV. NW. 1110),

die Verordnung zur Ergänzung der Landeswahlordnung für die Verwendung von Stimmzählgeräten (Zählgerät — LWahlO) vom 14. Juni 1962 (GV. NW. S. 337), geändert durch Verordnung vom 18. März 1966 (GV. NW. S. 144), — SVG. NW. 1110 —,

die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen vom 4. März 1965 (GV. NW. S. 55, 119), geändert durch die Wahlkreiseinteilung vom 7. Februar 1966 (GV. NW. S. 65), — SGV. NW. 1110 —; siehe auch Bek. d. Landeswahlleiters v. 4. 3. 1965 (SMBL. NW. 1110),

das Gesetz über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1951 (GS. NW. S. 58/SGV. NW. 1110),

die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 1951 (GS. NW. S. 59/SGV. NW. 1110),

das Gesetz über die Rechtsstellung der in den Landtag gewählten Beamten, Angestellten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 1954 (GS. NW. S. 250/SGV. NW. 20300).

Es muß das nachdrückliche Bestreben aller an der Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl Beteiligten sein, durch genaue Kenntnis und Beachtung der wahlrechtlichen Vorschriften Unregelmäßigkeiten jeder Art zu vermeiden, so daß begründete Beanstandungen im Wahlprüfungsverfahren nicht erhoben werden können. Hierzu werden die folgenden Anordnungen und Hinweise gegeben.

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Landtagswahl 1970 wird im wesentlichen auf der gleichen wahltechnischen Grundlage wie die vorangegangene Landtagswahl 1966 durchgeführt. Die **Änderungsgesetze** vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 536) und vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22) haben jedoch folgende für die Wahlpraxis bedeutsame Änderungen gebracht:

die Herabsetzung des Wahlalters für das aktive Wahlrecht (die Wahlberechtigung) auf das 18. Lebensjahr und für das passive Wahlrecht (die Wählbarkeit) auf das 23. Lebensjahr;

die Anpassung des Landeswahlrechts an die Neufassung des Strafgesetzbuches (BGBl. I 1969 S. 1445) aufgrund des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (1. StrRG vom 25. Juni 1969/BGBl. I S. 645). Diese Änderungen betreffen die Neufassung der Wahlausschlußgründe im Zusammenhang der Abschaffung des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte.

Die **Landeswahlordnung** ist formell nicht geändert worden. Durch die Herabsetzung des Wahlalters für die Wählbarkeit auf das 23. Lebensjahr ist jedoch materiell in der Fußnote 1 der Anlage 10 der Landeswahlordnung — Beschreibung der Wählbarkeit — die Zahl 25 durch die Zahl 23 ersetzt worden.

Die **Wahlkreiseinteilung** vom 4. März 1965 und 7. Februar 1966 (GV. NW. 1965 S. 55, 119; 1966 S. 65/SGV. NW. 1110) gilt gemäß § 41 LWahlG auch für die Landtagswahl 1970. Die Beschreibung verschiedener Wahlkreise hat sich jedoch aufgrund kommunaler Gebietsänderungsmaßnahmen geändert. Eine Zusammenstellung der

Landtagswahlkreise, deren Beschreibung hiernach besondere Aufmerksamkeit verdient, ist den zuständigen Verwaltungen durch unveröffentlichten Runderlaß bereits vorab übersandt worden. Auch die Leitungen der Parteien im Lande haben diese Zusammenstellung erhalten.

2. Wahlausschreibung (Art. 31 Abs. 2 LV; § 1 Nr. 3, § 7 Abs. 1 LWahlG)

Der Tag der Wahlausschreibung ist, wie bisher, für die Wohnsitzvoraussetzung der Wahlberechtigung von maßgebender Bedeutung (Art. 31 Abs. 2 LV und § 1 Nr. 3 LWahlG). Die Wahlausschreibung ist die Festsetzung des Wahltages durch die Landesregierung gemäß § 7 Abs. 1 LWahlG. Sie wird wirksam und damit für die Wohnsitzvoraussetzung maßgebend mit dem Tag der Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes, in dem sie veröffentlicht ist.

Die Festsetzung des Wahltages durch die Landesregierung ist am 14. März 1970 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 169 veröffentlicht worden. Dieser Tag ist also der für die Wohnsitzvoraussetzung der Wahlberechtigung maßgebende Tag der Wahlausschreibung. Die Wohnsitzvoraussetzung der Wahlberechtigung beträgt hiernach, wie bei den Kommunal- und Bundestagswahlen, drei Monate.

3. Wahlkreiseinteilung (§ 41 LWahlG)

Die vom Landeswahlausschuß beschlossene Wahlkreiseinteilung vom 4. März 1965 und 7. Februar 1966 ist, wie bereits oben bemerkt, nach § 41 LWahlG auch für die Landtagswahl 1970 verbindlich, weil ein Gesetz nach § 13 Abs. 1 LWahlG noch nicht erlassen und in dieser Wahlperiode auch nicht mehr zu erwarten ist. Alle Stellen, die an wahlkreisbezogenen Vorbereitungen der Landtagswahl mitwirken, im besonderen die Wahlkreisleiter sowie die Kreise und kreisfreien Städte, werden — insbesondere in den Neugliederungsgebieten — der Abgrenzung der Wahlkreise ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden haben (s. oben Nr. 1).

4. Wahlbehörden

Neben den im Gesetz ausdrücklich genannten Wahlorganen (Landeswahlleiter, Landeswahlausschuß, Wahlkreisleiter, Kreiswahlausschuß, Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand, Wahlvorsteher und Wahlvorstand) haben, wie bisher, die Verwaltungen der Gemeinden, Ämter und Kreise maßgeblichen Anteil an der technischen Vorbereitung und Durchführung der Wahl. In amtsangehörigen Gemeinden nehmen die Amtsdirektoren weitgehend die Aufgaben der Gemeindegemeinschaft wahr, und zwar auch dann, wenn sie nicht gleichzeitig zu Gemeindegemeinschaften gewählt sind (§ 3 AmtsO, § 72 LWahlO). Ausgenommen ist lediglich die in §§ 60, 63 Abs. 2 und 3, §§ 65, 66 Abs. 1 und 2, § 67 Abs. 1 LWahlO bestimmte Mitwirkung bei der Stimmabgabe in Klöstern, Kranken- und Pflanzanstalten, Gefangenenanstalten und für Bewohner gesperrter Wohnstätten. Darüber hinaus wird es Aufgabe des Gemeindegemeinschafters auch in amtsangehörigen Gemeinden sein, aus seiner Kenntnis der örtlichen Besonderheiten erforderlichenfalls zu veranlassen, daß Anträge auf Auszeichnung der Wahlzeit gemäß § 7 Abs. 2 LWahlG rechtzeitig gestellt werden.

5. Ehrenamtliche Wahlhelfer (§§ 11, 12 LWahlO)

Ich halte es für erstrebenswert, die sog. Jungwähler und Erstwähler im Rahmen des Möglichen vorrangig an der ehrenamtlichen Mitwirkung in Wahlvorständen zu beteiligen. Eine solche Mitwirkung erscheint in hervorragendem Maße geeignet, die jüngeren Wahlberechtigten im Interesse staatsbürgerlicher Bildung mit dem Wahlgeschehen als dem Grundtatbestand demokratischer Willensbildung vertraut zu machen.

Bei den vorangegangenen Wahlen in Nordrhein-Westfalen hat es allerdings in zunehmendem Maße Schwierigkeiten bereitet, ehrenamtliche Wahlhelfer für die Mitwirkung in den Wahlvorständen zu gewinnen. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, sollte von der in § 12 Abs. 6 LWahlO gegebenen Möglichkeit voller Gebrauch gemacht werden, den Mitgliedern des Wahlvorstandes zur Abgeltung des durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit

am Wahltag entstandenen Aufwandes ein Tagegeld bis zu 10,— DM zu gewähren.

In der Frage des Verfahrens bei Auszahlung dieses Tagegeldes haben Wahlvorstandsmitglieder gelegentlich bei mir Klage geführt, daß ihnen das Tagegeld nach der Wahl durch die Post zugestellt worden sei, obwohl sie eine Entschädigung für die Aufwendungen bei der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht gewünscht hätten. Ich bitte daher sicherzustellen, daß eine Auszahlung in den Fällen unterbleibt, in denen das Tagegeld nicht gewünscht wird, und daß auch in den Fällen, in denen eine Überweisung des Tagegeldes durch die Post unumgänglich ist, die Sachbezogenheit der Zahlung durch ein Dankschreiben des Gemeindedirektors für die ehrenamtliche Mitwirkung oder in ähnlicher Art deutlich gemacht wird. Das in den meisten Gemeinden geübte Verfahren, die Tagegelder durch den Wahlvorsteher, den Schriftführer oder eine geeignete Person der Verwaltung an Ort und Stelle auszahlen zu lassen, möchte ich als das am meisten der Sache entsprechende Verfahren empfehlen, weil es den Zusammenhang des Tagegeldes mit den dem Wahlhelfer entstandenen Aufwendungen am besten sichtbar macht.

Im übrigen darf besonders von den Angehörigen des öffentlichen Dienstes erwartet werden, daß sie, wie bisher, sich für die Durchführung der Landtagswahl zur Verfügung stellen und wahlehrenamtliche Tätigkeiten bereitwillig übernehmen. Zur Behebung von gelegentlich aufgetretenen Zweifeln weise ich darauf hin, daß Beamte zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit im Wahlvorstand keiner Genehmigung bedürfen und auch grundsätzlich nicht verpflichtet sind, die Übernahme einer solchen Tätigkeit ihrem Dienstvorgesetzten anzuzeigen. Ich weise vorsorglich weiter darauf hin, daß auch Richter nicht gehindert sind, in Wahlvorständen mitzuwirken. § 4 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1665), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 1969 (BGBl. I S. 257), findet auf die ehrenamtliche Mitwirkung in Wahlvorständen keine Anwendung.

6. Stimmbezirke (§ 15 LWahlG)

Für die Einteilung der Gemeinde in Stimmbezirke weise ich die Gemeindedirektoren auf die Abgrenzungsmerkmale des § 15, im besonderen auf die Vorschrift des § 15 Abs. 3 LWahlG hin, wonach die Wahlberechtigten in Massenunterkünften, wie größeren Flüchtlingslagern, Unterkünften der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei, nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Stimmbezirke verteilt werden sollen. Unter festen Abgrenzungsmerkmalen sind solche Merkmale zu verstehen, die eine nachträgliche und willkürliche Verteilung einzelner Wahlberechtigter auf verschiedene Stimmbezirke ausschließen. Als solche Abgrenzungsmerkmale kommen in Betracht: Straßen- oder Gebäudeblöcke, bestimmte Einheiten in Bundeswehr- oder Polizeiunterkünften, Anfangsbuchstaben der Familiennamen o. ä. Unzulässig sind solche festen Abgrenzungsmerkmale, deren Unterscheidungsgrundlage im Wahlrecht allgemein ausgeschlossen ist, wie etwa die Einteilung nach der Religionszugehörigkeit.

Eine Verpflichtung des Gemeindedirektors zur öffentlichen Bekanntgabe der Stimmbezirkseinteilung besteht nicht. Gemäß § 30 Abs. 1 Buchstabe a LWahlO ist lediglich in der Wahlbekenntmachung die Aufzählung der Stimmbezirke, unter Angabe ihrer Zugehörigkeit zum Wahlkreis sowie der Lage der Wahlräume, vorgesehen, verbunden mit dem Hinweis, wo und zu welcher Zeit die Abgrenzung der Stimmbezirke eingesehen werden kann.

7. Wählerverzeichnis (§ 3 Abs. 1, §§ 16, 17 LWahlG; §§ 13 bis 20 LWahlO)

Die Vorschriften über die Anlegung und Führung der Wählerverzeichnisse sind der Sache nach unverändert erhalten geblieben. Bei ihrer Anwendung werden insbesondere die Herabsetzung des Wahlalters für die Wahlberechtigung — 18 Jahre — sowie die Neufassung der Wahlausschlußgründe besonders zu beachten sein. Besondere Aufmerksamkeit verdienen auch die unverändert beibehaltenen Abweichungen von den entsprechenden Regelungen der Bundeswahlordnung.

a) In den Fällen von Umzügen und Ummeldungen in der Zeit zwischen Stichtag und Ablauf der Aus-

legungsfrist gibt es, abweichend von der entsprechenden Vorschrift der Bundeswahlordnung, bei der Landtagswahl keine Änderung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen, im besonderen keine Streichung, wenn der Wahlberechtigte seine Wohnung nach dem Stichtag in einen anderen Stimmbezirk verlegt. Dem Wahlberechtigten verbleibt vielmehr gemäß § 15 Abs. 3 und § 17 Abs. 3 LWahlO die Möglichkeit, durch Antrag oder Einspruch seine Eintragung in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks seiner neuen Wohnung zu betreiben. Hierzu sollten zweckmäßigerweise bei den Meldebehörden Vordrucke für Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis und Vordrucke für Einsprüche zum Zwecke der Aufnahme in das Wählerverzeichnis bereitgehalten werden. Macht der Wahlberechtigte von dieser Möglichkeit, auf die er bei der Anmeldung hinzuweisen ist, keinen Gebrauch, so kann er sein Wahlrecht auf Grund der Eintragung im Wählerverzeichnis seines alten Stimmbezirks ausüben und sich hierzu gegebenenfalls einen Wahlschein erteilen lassen. Wird der Wahlberechtigte auf Grund seines Antrags oder Einspruchs in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks seiner neuen Wohnung aufgenommen, so bedarf es keiner Mitteilung an die bisherige Wohngemeinde des Wahlberechtigten, und eine Streichung des Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis der bisherigen Wohngemeinde kommt demgemäß nicht in Betracht. Einem Mißbrauch der in solchen Fällen theoretisch gegebenen Möglichkeit einer Ausübung des Wahlrechts sowohl im alten als auch im neuen Stimmbezirk ist durch die Strafdrohung des § 107a des Strafgesetzbuches hinreichend vorgebeugt.

b) Für die Feststellung der Wahlberechtigung von Vertriebenen, Flüchtlingen und Evakuierten bleiben, wie bei den vorangegangenen Wahlen im Lande, die bundesrechtlichen Sondervorschriften des § 81 des Bundesvertriebenengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1883), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1969 (BGBl. I S. 105), und des § 18 des Bundesevakuiertengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1866) zu beachten. Für die Anwendung dieser Vorschriften auf Personen, die in Durchgangslagern untergebracht sind, ist darauf hinzuweisen, daß sie von der Wohnsitzvoraussetzung nach § 1 Nr. 3 LWahlG nur freigestellt sind, sofern sie auf Grund behördlicher Zuweisung oder Umsiedlung bis zum Tage der Wahl in Nordrhein-Westfalen Aufenthalt genommen haben. Hinzuwiesen ist auch darauf, daß alle wahltechnischen Frist- und Formvorschriften des Landeswahlrechts unberührt bleiben.

c) Werden Wählerverzeichnisse für die Landtagswahl fortgeführt, die bereits für die Bundestagswahl 1969 benutzt worden sind, so müssen vor Fortführung „nachträgliche Stimmabgabevermerke“ gemäß § 88 Abs. 4 der Bundeswahlordnung angebracht werden. Dies gilt nicht für die Fortführung von Wählerverzeichnissen, die bisher nur für Landtagswahlen oder Kommunalwahlen benutzt worden sind.

8. Wahlbenachrichtigung (§ 16 LWahlO)

Die Vorschriften über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten sind unverändert geblieben. Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 LWahlO soll der Wahlbenachrichtigung ein Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines nach dem in der Anlage 1a LWahlO gegebenen Muster beigelegt werden. Dadurch werden einerseits dem Wahlberechtigten die Beschaffung eines Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen sowie den Gemeinden die Bearbeitung der Wahlscheinanträge erleichtert, andererseits die Zurverfügungstellung von Antragsvordrucken durch Dritte entbehrlich gemacht.

Die Ausgestaltung sowohl des § 16 Abs. 1 Satz 1 als auch des § 16 Abs. 2 Satz 2 LWahlO als „Sollvorschriften“ bedeutet nicht, daß es der Gemeinde freigestellt ist, ob sie Wahlbenachrichtigungen versenden und den Wahlbenachrichtigten die vorerwähnten Antragsvordrucke beifügen will. Nach allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts ist auf Grund einer solchen Sollvorschrift die zuständige Stelle vielmehr zu entsprechendem Handeln verpflichtet, soweit nicht zwingende Ausnahmegründe entgegenstehen. Vorsorglich mache ich hiermit,

entsprechend dem Sinngehalt des § 16 LWahlO, die Benachrichtigung der Wahlberechtigten und die Beifügung eines Antragsvordrucks allen Gemeinden zur Pflicht. Dies gilt auch für Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk.

Im Interesse der Ersparnis von Material- und Portokosten sind Formen einer Verbindung von Wahlbenachrichtigung und Wahlscheinantrag entwickelt worden, die verschiedentlich bei Wahlberechtigten den falschen Eindruck erweckt haben, sie müßten, um ihr Wahlrecht überhaupt ausüben zu können, den Wahlscheinantrag absenden. Ich weise daher darauf hin, daß das in Anlage 1a LWahlO bereitgestellte Muster für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines auf die in der Landeswahlordnung vorgesehene Beifügung zur Wahlbenachrichtigung zugeschnitten ist. Sofern Gemeinden sich aus drucktechnischen, postalischen oder sonstigen Rationalisierungserwägungen zu einer engeren Zusammenfassung von Wahlbenachrichtigung und Wahlscheinantrag entschließen, sollte jedenfalls im Text des Wahlscheinantrages durch einen zusätzlichen Vermerk ausdrücklich klargestellt werden, daß der Wahlscheinantrag nur auszufüllen und abzusenden ist, wenn der Wahlberechtigte nicht im Wahlraum des Heimatstimmbezirks wählen will. Ein solcher Zusatz sollte etwa lauten: „Wahlscheinantrag nur ausfüllen und absenden, wenn Sie in einem fremden Stimmbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen!“.

Auf die Möglichkeiten einer Gestaltung der Wahlbenachrichtigung als Massendrucksache, mit dem Ziel einer Versendung zum Portosatz von 7 Pf., habe ich für die Bundestagswahl 1969 mit RdErl. v. 30. 4. 1969 (n. v.) — I B 1/20 — 15. 69. 10 besonders hingewiesen. Die dort gegebenen Anregungen gelten für die Landtagswahl entsprechend. Ich empfehle den Gemeinden, vor einem postalischen Versand der Wahlbenachrichtigungen hinsichtlich der druckmäßigen Gestaltung und der sonstigen Einzelheiten mit dem jeweils zuständigen Postamt Verbindung aufzunehmen, um sicherzugehen, daß Formfehler eine Beförderung als Massendrucksache (7 Pf.) nicht ausschließen.

9. Wahlscheine (§ 3 Abs. 3 bis 5 LWahlG, §§ 3 bis 7 LWahlO)

Die Vorschriften über die Erteilung von Wahlscheinen sind die gleichen, wie sie für die Landtagswahl 1966 gegolten haben.

- a) In Übereinstimmung mit der Regelung des Kommunalwahlrechts, aber in grundsätzlicher Abweichung von der entsprechenden Regelung des Bundeswahlrechts, erhält jeder Wahlberechtigte, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, auf Antrag ohne weiteres einen Wahlschein (§ 3 Abs. 4 Satz 1 LWahlG). Hierzu bedarf es also, wie bei den Kommunalwahlen, keiner Angabe und Glaubhaftmachung von Gründen. Die Voraussetzungen für die Erteilung des Wahlscheins an Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, entsprechen dagegen nach wie vor den Vorschriften des Kommunal- und des Bundeswahlrechts (§ 3 Abs. 4 Satz 2 LWahlG).
- b) Wer für einen anderen einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines stellt, muß, wie bisher und wie bei Kommunal- und Bundestagswahlen, in jedem Falle nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Auf dieses Erfordernis ist in dem Antragsvordruck nach Anlage 1a LWahlO ausdrücklich hingewiesen. Der Nachweis wird in der Regel durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zu führen sein. Es steht jedoch im pflichtmäßigen Ermessen des Gemeindegeldes, inwieweit er in besonderen Fällen ausnahmsweise einen anderen Nachweis als ausreichend anerkennt.
- c) Dem Wahlschein sind, wie bei Kommunal- und Bundestagswahlen, in jedem Fall die Briefwahlunterlagen beizufügen, sofern sich nicht aus dem Antrag ergibt, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will. Die Beschaffung der Vordrucke für die Briefwahlunterlagen obliegt bei der Landtagswahl dem Kreiswahlleiter (§ 69 Abs. 1 LWahlO).
- d) Für die Versendung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen ist, nach dem Vorbild der Bundeswahlordnung und in Übereinstimmung mit der Kommunal-

wahlordnung, der Luftpostweg vorgeschrieben, wenn sich aus dem Antrag des Wahlberechtigten ergibt, daß er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn die Verwendung der Luftpost sonst geboten erscheint. Den Gemeinden wird dringend empfohlen, hier keinen kleinteiligen Maßstab anzulegen.

- e) Gleichfalls in Übereinstimmung mit dem Bundes- und Kommunalwahlrecht ist in § 4 Abs. 4 LWahlO erlaubt, daß Wahlschein und Briefwahlunterlagen auch an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt werden dürfen, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme nachgewiesen wird. Für diesen Nachweis gilt das oben zur Frage der Vertretung bei der Antragstellung Gesagte entsprechend.

- f) Über die ausgestellten Wahlscheine sind in gleicher Weise und in gleichem Umfang Wahlscheinnachweise zu führen, wie dies für Kommunal- und Bundestagswahlen vorgeschrieben ist. Danach ist ein Hauptwahlscheinnachweis, getrennt nach den Fällen der Sätze 1 und 2 des § 3 Abs. 4 LWahlG, zu führen. Der Wahlscheinnachweis für die nach Abschluß des Wählerverzeichnisses ausgestellten Wahlscheine ist auch bei der Landtagswahl als besonderer Wahlscheinnachweis in doppelter Ausfertigung zu führen. Alle Nachweise können, wie bisher, auch in der Form geführt werden, daß in numerierten Wahlscheinblocks Durchschriften der erteilten Wahlscheine zurückbehalten werden.

Je eine Ausfertigung aller Wahlscheinnachweise erhält der Kreiswahlleiter für Zwecke der Briefwahlkontrolle (§ 4 Abs. 7 LWahlO). Eine Ausfertigung des besonderen Nachweises über die nach Abschluß des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine ist mit dem Wählerverzeichnis dem Wahlvorsteher zu übergeben (§ 31 Buchstabe a LWahlO).

10. Alte Parteien (§ 19 Abs. 2, § 20 LWahlG; § 22 Abs. 5, § 26 LWahlO)

Politische Parteien, die in der z. Z. laufenden Wahlperiode des Landtags ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten waren, sind die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) und die Freie Demokratische Partei (FDP).

Den Wahlvorschlägen dieser politischen Parteien brauchen Nachweise über die demokratische Wahl des Vorstandes, die schriftliche Satzung und das Programm nicht beigelegt zu werden. Für diese Wahlvorschläge genügt es überdies, daß sie von der zuständigen Landesleitung der Partei unterzeichnet sind.

11. Aufstellung von Parteibewerbern (§ 18 LWahlG; § 22 Abs. 4 Buchstabe c, § 26 Abs. 2 LWahlO)

Die Vorschriften über die Aufstellung der Bewerber für Kreiswahlvorschläge von politischen Parteien und Landesreservelisten sind sachlich unverändert geblieben. Bei der Aufstellung der Parteibewerber nach § 18 LWahlG wird jedoch die Herabsetzung des Wahlalters besonders zu beachten sein. Im übrigen weise ich auf Grund von mir auch für die bevorstehende Wahl wieder zugegangenen Anfragen erneut darauf hin, daß die Vorschriften des zweiten Abschnittes des Parteiengesetzes über die „Innere Ordnung“ auf die Mitglieder- oder Vertreterversammlungen nach § 18 LWahlG keine Anwendung finden. § 17 des Parteiengesetzes hat nur die geheime Abstimmung bei der Aufstellung von Bewerbern zu Volksvertretungen vorgeschrieben und alle weiteren Regelungen der Bewerberaufstellung den Wahlgesetzen überlassen. Damit haben die Wahlgesetze insoweit — nach richtiger, wenn auch nicht ganz unbestrittener Auffassung — Vorrang vor den Vorschriften des Parteiengesetzes. Die für die Praxis bedeutsamsten Auswirkungen dieser Auffassung gehen dahin, daß die Wahl der Vertreterversammlung gesetzlich nicht geregelt ist, sich also nach der Satzung richtet, und daß alle Mitglieder der Vertreterversammlung gewählt sein müssen, die Teilnahme von sog. geborenen Vertretern also unzulässig ist.

12. Unterschriftenlisten (§ 22 Abs. 3, § 26 Abs. 2 LWahlO)

Die Unterschriften von Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen auf amtlichen Formblättern gemäß Anlage 7 bzw. 14 LWahlO erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter bzw. Landeswahlleiter kostenfrei geliefert, der vor Ausgabe der Formblätter bei Kreiswahlvorschlägen den Familiennamen, den Rufnamen und den Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung der Partei oder das Kennwort, bei Landesreservelisten die Bezeichnung der Partei, im Kopf des Formblattes zu vermerken hat. Zu beachten sind die Vorschriften, wonach die Unterschriften der Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich auf dem Formblatt zu leisten und neben der Unterschrift Familienname, Rufname, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung der Unterzeichner anzugeben sind.

13. Bescheinigung des Wahlrechts und der Wählbarkeit (§ 22 Abs. 3 Buchstabe c, Abs. 4 Buchstabe b, § 26 Abs. 2 LWahlO)

Die Bescheinigung des Wahlrechts von Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, können, wie bei Kommunal- und Bundestagswahlen, wahlweise durch Bescheinigung auf der Unterschriftenliste oder durch Ausstellung einer besonderen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 8 LWahlO erteilt werden. Dabei ist das neue Wahlalter — 18 Jahre — besonders zu beachten. Sofern der einzelne Wahlberechtigte eine besondere Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 8 LWahlO wünscht, ist diesem Wunsch in jedem Fall Rechnung zu tragen; der Wahlberechtigte hat einen verfassungsrechtlichen Anspruch darauf, daß er nicht gezwungen wird, seine mutmaßliche Wahlentscheidung ohne zwingenden Grund vorzeitig bekanntzugeben.

Zu der vom zuständigen Gemeindedirektor nach dem Muster der Anlage 10 LWahlO auszustellenden Bescheinigung der Wählbarkeit (§ 22 Abs. 4 Buchstabe b LWahlO) weise ich auf Grund von Vorkommnissen bei vorangegangenen Wahlen darauf hin, daß der Gemeindedirektor nicht nur die in dem Vordruck nach dem Muster der Anlage 10 LWahlO besonders hervorgehobenen, sondern sämtliche Voraussetzungen der Wählbarkeit bescheinigt. Der Gemeindedirektor hat also u. a. auch zu prüfen, ob die Altersvoraussetzung der Wählbarkeit — jetzt 23 Jahre — erfüllt ist. (Die Fußnote 1 in Anlage 10 LWahlO muß jetzt lauten: „Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag 23 Jahre alt ist.“)

14. Mitteilung der Kreiswahlvorschläge an den Landeswahlleiter (§ 23 Abs. 5 LWahlO)

Nach § 23 Abs. 5 LWahlO hat der Kreiswahlleiter dem Landeswahlleiter unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist Familiennamen, Rufnamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber aller Kreiswahlvorschläge unter Angabe der politischen Partei oder des Kennwortes mitzuteilen. Im Interesse einer erleichterten und beschleunigten Erfassung sämtlicher Kreiswahlvorschläge durch den Landeswahlleiter ordne ich an, daß die Kreiswahlleiter diese in § 23 Abs. 5 LWahlO bezeichneten Angaben **sofort** jeweils **nach Eingang** des einzelnen Kreiswahlvorschlages auf dem schnellsten Wege dem Landeswahlleiter schriftlich mitteilen. Für die Mitteilung sollen besondere Postkarten verwendet werden, die der Landeswahlleiter den Kreiswahlleitern rechtzeitig zusenden wird. Die Angaben über die erst in den letzten drei Tagen vor Ablauf der Einreichungsfrist eingereichten Kreiswahlvorschläge sind, sofern nicht die Übersendung durch Kurier tunlich ist, dem Landeswahlleiter fernmündlich oder fernschriftlich mitzuteilen.

15. Behandlung von Beschwerden wegen Zulassung oder Nichtzulassung von Kreiswahlvorschlägen (§ 21 Abs. 4 LWahlG; § 24 Abs. 5 LWahlO)

Die Frist für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden wegen Zulassung oder Nichtzulassung von Kreiswahlvorschlägen (§ 21 Abs. 4 LWahlG) ist sehr kurz bemessen. Eine sachgerechte Vorbereitung der Entscheidungen des Landeswahlausschusses ist daher nur möglich, wenn der Landes-

wahlleiter unverzüglich nach Eingang der Beschwerde beim Kreiswahlleiter in den Besitz aller einschlägigen Unterlagen gelangt. Es wird daher nachdrücklich darauf hingewiesen, daß der Kreiswahlleiter gemäß § 24 Abs. 5 Satz 3 LWahlO unverzüglich auf schnellstem Wege den Landeswahlleiter zu unterrichten und ihm unaufgefordert unverzüglich die angefochtene Entscheidung und den von der Entscheidung betroffenen Wahlvorschlag mit allen Unterlagen und mit seiner Stellungnahme auf schnellstem Wege (Sonderkurier!) zu übersenden hat.

16. Reihenfolge und Nummernfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel (§ 24 LWahlG; § 27 Abs. 2 LWahlO)
Für die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel gilt, wie bei den vorangegangenen Landtagswahlen, folgendes:**a) Parteien, für die bei der letzten Landtagswahl Stimmen abgegeben worden sind**

Die Reihenfolge dieser Parteien richtet sich nach der Stimmenzahl, die sie bei der Landtagswahl 1966 im Land erreicht haben. Demgemäß ergibt sich die nachstehende Reihenfolge:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3. Freie Demokratische Partei (FDP)
4. Deutsche Zentrumspartei (Zentrum)
5. Freisoziale Union (FSU)
6. Unabhängige Arbeiterpartei (CAP).

Die Frage, ob diese Reihenfolge gleichzeitig als feste Nummernfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel gilt, ist zur Zeit noch offen; ihre Beantwortung hängt davon ab, ob sich alle vorgenannten Parteien mit eigenen Wahlvorschlägen an der bevorstehenden Landtagswahl 1970 beteiligen.

b) Parteien, für die bei der letzten Landtagswahl keine Stimmen abgegeben worden sind, die sich jedoch mit einer Landesreserveliste an der Wahl beteiligen

Die Reihenfolge dieser Parteien auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Landesreservelisten beim Landeswahlleiter.

Die sich aus vorstehend a und b nach Zulassung der Wahlvorschläge ergebende Reihenfolge gibt der Landeswahlleiter gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 LWahlO den Kreiswahlleitern als feste Nummernfolge für die Stimmzettel bekannt. Beteiligt sich eine der in diese feste Nummernfolge aufgenommenen Parteien im einzelnen Wahlkreis nicht mit einem eigenen Kreiswahlvorschlag oder wird ihr Kreiswahlvorschlag nicht zugelassen, so fällt die Nummer der Partei aus, ohne daß ein Leerraum auf dem Stimmzettel bleibt.

c) Sonstige Wahlvorschläge

Zu diesen Wahlvorschlägen gehören

aa) Wahlvorschläge von politischen Parteien, für die bei der letzten Landtagswahl keine Stimmen abgegeben worden sind und für die eine Landesreserveliste nicht zugelassen ist,

bb) Wahlvorschläge von parteilosen Bewerbern.

Die Reihenfolge dieser Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Kreiswahlvorschläge beim Kreiswahlleiter. Die Nummern dieser Wahlvorschläge bestimmt der Kreiswahlleiter, und zwar im Anschluß an die vom Landeswahlleiter mitgeteilte feste Nummernfolge zu a und b.

17. Schützenfeste, Sportfeste und ähnliche Veranstaltungen am Wahltag

Mehrfache Anfragen geben mit Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß gegen die Durchführung von Schützenfesten, Sportfesten und ähnlichen Veranstaltungen am Wahltag grundsätzlich keine Bedenken bestehen, soweit sie sich in dem üblichen Rahmen halten. Es wird unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten lediglich darauf hinzuwirken sein, daß jede Störung der Ordnung und Ruhe des Wahlgeschäfts durch solche Veranstaltungen unterbleibt.

18. **Wahlzeit** (§ 7 Abs. 2 LWahlG; §§ 54 bis 66 LWahlO)
Die Wahlzeit dauert gemäß § 7 Abs. 2 LWahlG von 8 bis 18 Uhr. Eine Ausdehnung der Wahlzeit durch den Kreiswahlleiter gemäß § 7 Abs. 2 LWahlG wird auch nach Wegfall der besonderen Wahlscheinvoraussetzungen und unbeschadet der Briefwahlmöglichkeit u. U. im Interesse der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung oder mit Rücksicht auf Sonntagsarbeit in Betrieben sowie sonstige örtliche Besonderheiten in Betracht kommen. Anträge auf Ausdehnung der Wahlzeit sind vom Gemeindedirektor, in den amtsangehörigen Gemeinden über den Amtsdirektor, möglichst frühzeitig dem Kreiswahlleiter zur Entscheidung zuzuleiten.

Eine Verkürzung der Wahlzeit ist — unbeschadet der unten aufgeführten Sonderregelungen — in jedem Falle unzulässig, und zwar auch dann, wenn in einem Stimmbezirk alle in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen bereits vor Ablauf der gesetzlich bestimmten Wahlzeit von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben. Das Recht des Gemeindedirektors, gemäß § 60 Abs. 2, § 63 Abs. 2, §§ 65, 66 Abs. 2 und § 67 Abs. 1 LWahlO für besondere Fälle die Zeit der Stimmabgabe zu bestimmen, ist jedoch nur durch die in den genannten Vorschriften bezeichneten Grenzen beschränkt. In diesen Fällen kann daher die Zeit der Stimmabgabe auch kürzer festgesetzt werden. Das Wahlergebnis darf aber erst nach Schluß der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden.

19. **Wahlwerbung am Wahltage** (§ 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 LWahlG)

Die Wahlwerbung am Wahltage ist nur durch die Vorschriften des § 25 LWahlG beschränkt, wonach **in und an** dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten ist.

Die Beachtung des Verbotes der Wahlbeeinflussung in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, wird zweckmäßigerweise durch rechtzeitige Fühlungnahme der Wahlbehörden mit den örtlich zuständigen Vorständen der Parteien zu sichern sein. Die Überwachung des Verbotes ist Sache des Gemeindedirektors im Zusammenwirken mit dem Wahlvorsteher. Sofern in Einzelfällen gegen die Vorschrift des § 25 Abs. 2 LWahlG verstoßen wird, hat der Gemeindedirektor am Morgen des Wahltages durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überkleben der vorschriftswidrig angebrachten Plakate) für die Beachtung der Vorschrift zu sorgen. Die Wahlvorsteher haben, falls sie derartige Verstöße am oder im Gebäude ihres Wahllokals beobachten, sofort den Gemeindedirektor zu unterrichten. Dieser kann, notfalls mit den Mitteln ordnungsbehördlichen Zwanges, gegen die durch Übertretung des Verbotes bewirkte Verletzung der öffentlichen Sicherheit einschreiten.

Um die Verbindung zwischen den Wahlvorstehern und dem Gemeindedirektor zu erleichtern, sollte Vorsorge getroffen werden, daß jeder Wahlvorsteher das Wahlamt unschwer fernmündlich erreichen kann.

Die Wahlwerbung mittels Lautsprecheranlagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen unterliegt den Beschränkungen nach den allgemeinen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts. Mit Ausnahmegenehmigungen für eine solche Werbung am Wahltage kann nicht gerechnet werden.

20. **Zähllisten** (§ 45 LWahlO)

Die Führung von Zähllisten ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Nach den bisherigen Erfahrungen wird die Anordnung der Führung von Zähllisten durch den Kreiswahlleiter in der Regel nur dann in Betracht kommen, wenn sich dies auf Grund besonderer Verhältnisse bei früheren Wahlen als zwingend notwendig erwiesen hat. Ist aber die Führung von Zähllisten angeordnet, so haben die Wahlvorstände dieser Anordnung zu entsprechen und das in § 45 LWahlO geregelte Verfahren zu beachten.

21. **Schnellmeldungen** (§ 47 LWahlO)

Die breite Öffentlichkeit hat einen berechtigten Anspruch auf eine tunlichst schnelle Unterrichtung über das amtliche Ergebnis der Wahl. Dieser Unterrichtung

dienen die Schnellmeldungen. Sie haben zwar noch keinen endgültigen Charakter, werden jedoch bei genauer Aufstellung und zuverlässiger Durchgabe in aller Regel dem später zu ermittelnden amtlichen endgültigen Ergebnis im wesentlichen gleichkommen. Die Schnellmeldungen sind in allen Fällen nach dem Muster der Anlage 21 der Landeswahlordnung fernmündlich oder fernschriftlich durchzugeben oder schnellstens durch Boten zu bestellen. Ist die Schnellmeldung fernmündlich oder fernschriftlich erstattet, so erübrigt sich eine schriftliche Bestätigung. Die Anlage 21 der Landeswahlordnung dient insoweit nur als Anhalt für Inhalt und Reihenfolge und als Unterlage für die Abgabe und Entgegennahme der Meldungen.

In den Schnellmeldungen sowohl der Wahlvorstände als auch der Kreiswahlleiter ist als Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten, und zwar ohne Rücksicht auf den Wahlscheinvermerk, einzusetzen (s. Anlage 21 LWahlO). In den Schnellmeldungen der Kreiswahlleiter ist — über das Ergebnis der Schnellmeldungen der Wahlvorstände hinaus — das Ergebnis der Briefwahl zu berücksichtigen. Die Vordrucke für diese Schnellmeldungen der Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter werden vom Landeswahlleiter beschafft und den Kreiswahlleitern rechtzeitig zugestellt werden.

22. **Versiegelung der Wahlunterlagen** (§ 31 Buchstabe g, § 46 Abs. 2, § 48 Abs. 1 LWahlO)

Nach § 46 Abs. 2 und § 48 Abs. 1 LWahlO hat der Wahlvorsteher nach Abschluß der Aufgaben des Wahlvorstandes die in diesen Bestimmungen aufgezählten Wahlunterlagen zu verpacken und zu versiegeln. Entsprechend ist gemäß § 49 Abs. 1 LWahlO zu verfahren, wenn in versiegelte Unterlagen Einsicht genommen worden ist. Den Vorschriften über die Versiegelung ist, wie oberstgerichtlich klargestellt ist, nicht genügt, wenn die einzelnen Pakete oder Umschläge nur mit Siegelack verklebt werden. Eine ordnungsgemäße Versiegelung setzt vielmehr voraus, daß die Pakete oder Umschläge mit den Wahlunterlagen entweder mittels Siegelack und Petschaft versiegelt oder mit einer Siegelmarke verschlossen werden. Soweit den einzelnen Wahlvorstehern kein Petschaft zur Verfügung gestellt werden kann — was regelmäßig der Fall sein wird —, ist bei Ausstattung des Wahlvorstandes nach § 31 LWahlO darauf Bedacht zu nehmen, daß dem Wahlvorsteher eine ausreichende Zahl von Siegelmarken übergeben wird. Haben einzelne Gemeinden keine besonderen Siegelmarken, so können sie hierfür die für die Briefwahl bestimmten Siegelmarken, mit dem Gemeindesiegel versehen, verwenden.

23. **Briefwahl** (§§ 28, 31 LWahlG; §§ 55 bis 59 LWahlO)

Die Vorschriften über die Briefwahl sind unverändert geblieben, so daß die Briefwahl, wie bereits bei der vorangegangenen Wahl, insgesamt nach dem Vorbild der Briefwahlregelung bei der Bundestagswahl stattfindet.

Der Wahlbrief braucht auch, wie bei der Bundestagswahl, vom Briefwähler nicht freigemacht zu werden, wenn er in amtlichem Wahlbriefumschlag im Geltungsbereich des Grundgesetzes, also innerhalb der Bundesrepublik einschließlich Berlin-West, der Deutschen Bundespost übergeben wird. Hierzu ist folgendes zu bemerken: Die in § 36 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes festgelegte Gebührenfreiheit bezieht sich nur auf Wahlbriefe für die Bundestagswahl. Die Versendung der Wahlbriefe durch die Briefwähler gemäß § 56 Abs. 3 LWahlO vollzieht sich hiernach, sofern die Wahlbriefumschläge nicht von der Ausgabestelle freigemacht sind, als „unfrei“ im Sinne der allgemeinen Bestimmungen der Postordnung und der Postgebührenordnung. Die hierdurch anfallenden Gebühren werden von der Deutschen Bundespost bei den Kreiswahlleitern als den Empfängern der „unfreien“ Wahlbriefsendungen erhoben.

Gemeinden und Kreiswahlleiter sollten sorgfältig prüfen, ob die Kosten für die Rücksendung der Wahlbriefe dadurch niedriger gehalten werden können, daß von der Möglichkeit einer vorgängigen Freimachung der Wahlbriefumschläge durch die Ausgabestelle Gebrauch gemacht wird. Den Kreiswahlleitern bleibt anheim-

gestellt, für ihren Wahlkreis entsprechende Anordnungen zu treffen.

24. Besondere Regelungen (§§ 60 bis 67 LWahlO)

Die besonderen Regelungen über die Stimmabgabe in Klöstern, Kranken- und Pflegeanstalten, Gefangenenanstalten sowie über die Stimmabgabe der Bewohner gesperrter Wohnstätten sind nach wie vor unverändert beibehalten worden, obwohl sie nach Einführung der Briefwahl weitgehend an Bedeutung verloren haben mögen. Es ist daher Sache der Gemeindedirektoren, im Einzelfall nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden, inwieweit eine Stimmabgabe auf Grund dieser besonderen Regelungen zu ermöglichen ist. Dabei ist davon auszugehen, daß es im Sinne des Landeswahlrechts liegt, eine Stimmabgabe an der Wahlurne zu ermöglichen, wo sie vom Wahlberechtigten gewünscht wird und technisch durchführbar ist.

25. Vordrucke (§ 69 LWahlO)

Die Beschaffung der Vordrucke ist in § 69 LWahlO im einzelnen geregelt. Eine über § 69 Abs. 2 LWahlO hinausgehende zentrale Beschaffung von Vordrucken durch den Landeswahlleiter, wie sie nach § 69 Abs. 3 LWahlO möglich wäre, ist nicht vorgesehen.

26. Dienst der Wahlbehörden am Tage vor der Wahl und am Wahltag

Zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist es unerlässlich, die Dienststellen der Kreiswahlleiter, Gemeindedirektoren und Amtsdirektoren am Tage vor der Wahl und am Wahltag zureichend besetzt zu halten. Nur so kann sichergestellt werden, daß Rückfragen anderer Wahlorgane oder Wahlbehörden oder einzelner Wahlberechtigter sachkundig beantwortet und die an diesen Tagen noch möglichen Anträge (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 3 Satz 2 LWahlO) sachgerecht erledigt werden.

27. Wahlstatistik (§ 70 LWahlO)

Die statistische Bearbeitung der Ergebnisse der Landtagswahl 1970 liegt, wie bei früheren Wahlen, im wesentlichen beim Landeswahlleiter in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Landesamt. Hierzu ergeht besonderer Erlaß an die betroffenen Wahlkreise und Gemeinden. Soweit darüber hinaus in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern statistische Auszählungen gemäß § 70 Abs. 2 LWahlO beabsichtigt sind, ist dies bis zum

15. April 1970

dem Statistischen Landesamt, 4 Düsseldorf-Nord, Ludwig-Beck-Straße 23, unmittelbar anzuzeigen.

Soweit zu Zwecken statistischer Auswertung in versiegelte Unterlagen Einsicht genommen werden muß, ist § 49 Abs. 1 Satz 3 und 4 LWahlO entsprechend anzuwenden.

28. Erfahrungsberichte

Im Interesse der Vermeidung von entbehrlichem Verwaltungsaufwand verzichte ich für die Landtagswahl 1970 auf eine allgemeine Anforderung von Erfahrungsberichten. Ich bitte jedoch alle Wahlorgane und -behörden, besondere Erfahrungen, die für die weitere Entwicklung des Landeswahlrechts von Bedeutung sein könnten, auf dem Dienstwege mitzuteilen.

29. Fristen und Termine

Das Landeswahlgesetz und die Landeswahlordnung bestimmen zahlreiche Fristen und Termine, deren Nichteinhaltung die Ordnungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit der Wahl in Frage stellen würde. Diesem RdErl. ist daher ein Terminkalender als Anlage beigefügt, aus dem die gesetzlich bestimmten Fristen und Termine ersichtlich sind. Der Zeitpunkt für die Wahrnehmung der in diesem Terminkalender nicht genannten Aufgaben und Befugnisse ist — soweit er sich nicht aus der Natur der Sache ergibt — vom Gesetz freigestellt.

T.

Anlage

Terminkalender
für die Landtagswahl im Lande Nordrhein-Westfalen am 14. Juni 1970

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
14. 6. 1947	Letzter Geburtstermin für die Wählbarkeit	§ 4 (1) LWahlG
14. 6. 1952	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung	§ 1 Nr. 2 LWahlG
Möglichst bald	1. Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter durch den Innenminister	§ 10 (1) LWahlG
	2. Wahl der Beisitzer der Kreiswahlausschüsse und ihrer Stellvertreter durch die Kreistage und Räte der kreisfreien Städte	§ 10 (3) LWahlG §§ 8, 11 (1) LWahlO
	3. Aufforderung des Wahlleiters (Kreiswahlleiter — Landeswahlleiter) durch öffentliche Bekanntmachung zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge — Landesreservelisten)	§§ 21, 26 (3) LWahlO
	4. Bildung der Stimmbezirke	
	a) Bildung der allgemeinen Stimmbezirke und der Anstaltsstimmbezirke durch den Gemeindedirektor	§ 15 (1) LWahlG § 61 LWahlO
	b) Verteilung von Wahlberechtigten in Massenunterkünften auf mehrere Stimmbezirke	§ 15 (3) LWahlG
	c) Vereinigung von kleinen Gemeinden und Gemeindeteilen mit benachbarten Gemeinden und Gemeindeteilen durch den Kreiswahlleiter zu einem Stimmbezirk	§ 15 (1) LWahlG
	5. Anlegung der Wählerverzeichnisse	§ 16 LWahlG §§ 13 bis 15 LWahlO
	6. Berufung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch den Gemeindedirektor, der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch den Kreiswahlleiter	§ 11 LWahlG §§ 12 (1), 57 LWahlO
	7. Berufung der Beisitzer des Wahlvorstandes durch den Gemeindedirektor oder in dessen Auftrage durch den Wahlvorsteher, der Beisitzer des Briefwahlvorstandes durch den Kreiswahlleiter oder in dessen Auftrag durch den Briefwahlvorsteher	§ 11 LWahlG §§ 12 (1), 57 LWahlO
	8. Bestimmung der Klöster, der Kranken- und Pflegeanstalten, Gefangenenanstalten und gesperrten Wohnstätten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt wird	§§ 60, 65, 66, 67 LWahlO
	9. Beschaffung der Vordrucke durch den Landeswahlleiter, den Kreiswahlleiter und die Gemeinde	§ 69 LWahlO
14. 3. 1970	Tag der Wahlausschreibung	
	Zeitpunkt, von dem an der Wahlberechtigte seinen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben muß	§ 1 Nr. 3 LWahlG
15. 4. 1970	Anzeige der Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern, in denen die Wahl getrennt nach Geschlechtern und Altersgruppen durchgeführt wird, an das Statistische Landesamt	§ 70 (2) LWahlO Nr. 27 WahlErl
3. 5. 1970	Stichtag für die Eintragung aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, daß sie wahlberechtigt sind	§ 16 (1) LWahlG § 15 (2) LWahlO
5. 5. bis 16. 5. 1970	Zeitraum, in dem Personen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden sollen, daß sie ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen müssen, falls sie nicht in ihrer bisherigen Wohngemeinde wählen wollen	§ 15 (3) LWahlO
bis zum 11. 5. 1970	1. Sofortige Mitteilung der Familiennamen, Rufnamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber aller Kreiswahlvorschläge an den Landeswahlleiter	§ 23 (5) LWahlO Nr. 14 WahlErl
	2. Unverzügliche Prüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter u. d. Landesreservelisten durch den Landeswahlleiter; sofortige Aufforderung an die Vertrauensleute, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen	§ 21 (1) LWahlG § 23 (1) LWahlO

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
11. 5. 1970	1. Letzter Tag — bis 18 Uhr — für die Einreichung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge an den Kreiswahlleiter, Landesreservelisten an den Landeswahlleiter)	§ 19 (1), § 20 (2) LWahlG
	2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren	§ 19 (2, 3) LWahlG § 23 (1) LWahlO
etwa 12. 5. 1970	1. Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der Kreiswahlvorschläge	§ 21 (3) LWahlG § 11 (2) LWahlO
	2. Einladung der Beisitzer und der Vertrauensleute zur Sitzung	§ 11 (2) LWahlO § 24 (1) LWahlO
14. 5. 1970	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse	§ 17 (1) LWahlO
15. 5. 1970	1. Letzter Tag für die Entscheidung des Kreiswahlausschusses und des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge und der Landesreservelisten	§ 21 (3) LWahlG
	2. Bis zur Zulassung der Wahlvorschläge am gleichen Tage:	
	a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Kreiswahlvorschlages und einer Landesreserveliste	§ 23 LWahlG
	b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln auf dem Kreiswahlvorschlag und der Landesreserveliste, die die Gültigkeit nicht berühren	§ 21 (2) LWahlG § 23 (1) LWahlO
	3. Sofortige Übersendung einer Abschrift der Niederschrift über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter	§ 24 (4) LWahlO
16. 5. 1970	Letzter Tag der Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis durch den Gemeindedirektor	§ 16 (1) LWahlO
17. 5 bis 23. 5. 1970	1. Auslegung der Wählerverzeichnisse	§ 16 (2) LWahlG
	2. Einspruchsfrist gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 17 (1) LWahlO
	3. Zeitraum, in dem Personen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden sollen, daß sie zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch einlegen müssen, falls sie nicht in ihrer bisherigen Wohngemeinde wählen wollen	§ 17 (3) LWahlO Nr. 7 WahlErl
19. 5. 1970*)	Letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde an den Landeswahlausschuß gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlags	§ 21 (4) LWahlG
spätestens 21. 5. 1970	Letzter Tag für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlags	§ 21 (4) LWahlG
22. 5. 1970	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Landesreservelisten durch den Landeswahlleiter	§ 22 (2) LWahlG § 26 (3) LWahlO
23. 5. 1970	Letzter Tag	
	a) der Auslegung der Wählerverzeichnisse	§ 16 (2) LWahlG
	b) für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 17 (1) LWahlO
	c) für die Abgabe der Erklärung zur Begründung des Wahlrechts in einer anderen Gemeinde bei mehrfachem Wohnsitz	§ 1 (1) LWahlO
25. 5. 1970	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter	§ 22 (1) LWahlG § 25 LWahlO
27. 5. 1970**)	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung des Gemeindedirektors über die Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 18 (3) LWahlO
1. 6. 1970	Letzter Tag, an dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitungen und Truppenteile veranlaßt, Insassen und Bedienstete, die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen oder eines anderen Wahlkreises stehen, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Stimmbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen	§ 7 (2, 3) LWahlO

*) Gem.: § 21 (4) LWahlG ggf. der 27. Tag vor der Wahl. Infolge Feiertags: 26. Tag vor der Wahl.

**) Mit Rücksicht auf den Feiertag (Fronleichnam) sollte die Entscheidung schon am vorausgehenden Tage bekanntgegeben werden.

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
6. 6. 1970	Letzter Termin, zu dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitung auffordert, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten einzureichen, die in der Anstalt wählen wollen	§ 7 (1) LWahlO
8. 6. 1970	Letzter Tag für die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung und Übersendung eines Abdruckes an den Kreiswahlleiter	§ 30 (1, 3) LWahlO
12. 6. 1970	1. Letzter Tag für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen, falls der Gemeindedirektor in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern eine entsprechende Anordnung getroffen hat	§ 3 (1) LWahlO
	2. Abschluß des Wählerverzeichnisses in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern, falls der Gemeindedirektor eine entsprechende Anordnung getroffen hat	§ 20 (1) LWahlO
13. 6. 1970	Letzter Tag	
	a) — bis 12 Uhr — für die Beantragung und Ausstellung von Wahlscheinen gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 LWahlG	§ 3 (1) LWahlO
	b) für die Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis durch den Gemeindedirektor	§ 16 (2) LWahlG § 20 (1) LWahlO
	c) für den Abschluß des Wählerverzeichnisses	§ 20 (1) LWahlO
13. 6. oder 14. 6. 1970 vor 8 Uhr	Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher	§ 31 LWahlO
14. 6. 1970	Wahltag — bis 12 Uhr — Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 2 LWahlG und von Anträgen auf Briefwahlunterlagen	§ 3 (1) LWahlO § 4 (3) LWahlO
	Wahlabend — nach 18 Uhr —	
	1. unverzügliche Übergabe der Wahl Niederschrift mit den Anlagen an den Gemeindedirektor und umgehende Weitergabe der Wahl Niederschrift (ohne Anlagen) an den Kreiswahlleiter	§ 46 (3) LWahlO
	2. Mitteilung des vorläufigen Wahlergebnisses — Schnellmeldung —	
	a) durch den Wahlvorsteher an den Kreiswahlleiter bzw. an den Gemeindedirektor	§ 47 (1) LWahlO
	b) von dem Gemeindedirektor an den Amtsdirektor	§ 47 (1) LWahlO
	c) von dem Gemeindedirektor bzw. Amtsdirektor an den Kreiswahlleiter	§ 47 (1) LWahlO
	d) vom Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter	§ 47 (3) LWahlO

— MBl. NW. 1970 S. 395.

Landeswahlleiter**Landtagswahl 1970
Wahlbekanntmachung**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 14. 3. 1970 —
I B 1/20 — 11.70.14

I.**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl nach Landesreservelisten**

Gemäß § 26 Abs. 3 der Landeswahlordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. März 1966 (GV. NW. S. 153 SGV. NW. 1110) — LWahlO — fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl nach Landesreservelisten möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

1. Für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. Juni 1970 können Wahlvorschläge für die Wahl nach Landesreservelisten beim Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Zimmer 418, bis zum

T.

11. Mai 1970, 18 Uhr,

eingereicht werden (§ 20 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. Februar 1966 [GV. NW. S. 40], zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 [GV. NW. 1970 S. 22], — SGV. NW. 1110 — LWahlG —).

2. Für die Landesreservelisten können nur Bewerber benannt werden, die für eine politische Partei auftreten (§ 20 Abs. 1 LWahlG).
3. Die Landesreserveliste soll nach dem Muster der Anlage 13 der Landeswahlordnung — LWahlO — eingereicht werden.

Sie muß enthalten:

- a) Familien- und Rufnamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber; die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein;
- b) den Namen der politischen Partei, die die Landesreserveliste einreicht (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 3 Satz 1 LWahlG; § 26 Abs. 1 Satz 2 LWahlO).

Ein Bewerber darf — unbeschadet seiner Bewerbung in einem Wahlkreis — nur in einer Landesreserveliste vorgeschlagen werden. In eine Landesreserveliste kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 3 LWahlG). Als Bewerber einer Partei kann in einer Landesreserveliste nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 4 LWahlG) und in einer Versammlung von Mitgliedern oder Delegierten der Partei auf Landesebene, zu der die Mitglieder oder eine den statutarischen Bestimmungen der Partei entsprechende Zahl von Delegierten ordnungsgemäß geladen worden sind, in geheimer Abstimmung aufgestellt wurde (§ 18 Satz 1 LWahlG). Eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Beschlußfassung der Versammlung mit Angaben über die Bekanntmachung oder Einladung zu der Versammlung und über die Zahl der erschienenen Mitglieder ist mit der Landesreserveliste einzureichen (§ 18 Satz 3 LWahlG); die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 16 der LWahlO gefertigt sein.

4. Die Landesreserveliste muß von der für das Land zuständigen Parteileitung unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 1 Satz 2 LWahlG). Hat eine Partei keine einheitliche Landesleitung, so ist die Landesreserveliste von den Vorständen sämtlicher Landesverbände zu unterzeichnen. Es steht jedoch nichts im Wege, daß die Landesverbände den Mitgliedern des Vorstandes eines Landesverbandes die Befugnis zur Unterzeichnung von Landesreservelisten übertragen.
5. Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (14. März 1970) laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten sind, können eine Landesreserveliste nur dann einreichen, wenn sie nachweisen, daß sie einen nach demokratischen Grund-

sätzen gewählten Landesvorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben (§ 20 Abs. 2 LWahlG; § 26 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 22 Abs. 5 LWahlO). Landesreservelisten solcher Parteien müssen außerdem von mindestens 1000 Wahlberechtigten des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 1 Satz 3 LWahlG). Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 der Landeswahlordnung zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name der Partei, die die Landesreserveliste einreichen will, anzugeben, damit dieser gem. § 26 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 LWahlO vom Landeswahlleiter im Kopf der Formblätter vermerkt werden kann. Die politischen Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode des Landtags mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten waren, sind unter Nr. 10 des Wählerlasses d. Innenministers v. 14. 3. 1970 (MBl. NW. S. 395) bekanntgegeben. Es sind dies die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Freie Demokratische Partei (FDP).

Die Wahlberechtigten, die eine Landesreserveliste unterstützen, müssen sie auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Rufname, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung des Unterzeichners anzugeben (§ 26 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 Buchstabe b LWahlO). Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 8 der Landeswahlordnung beizufügen, daß er im Land wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch auf der Unterschriftenliste erteilt werden. Ein Wahlberechtigter kann — unbeschadet der Unterzeichnung eines Kreiswahlvorschlags — nur eine Landesreserveliste unterzeichnen; hat jemand mehrere Landesreservelisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Landesreservelisten ungültig (§ 26 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 Buchstabe d LWahlO).

6. In jeder Landesreserveliste sollen ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Fehlt eine solche Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 4 LWahlG; § 26 Abs. 1 Satz 3 LWahlO). Soweit im Landeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist (s. Nr. 8), sind nur der Vertrauensmann und sein Stellvertreter, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zur Landesreserveliste abzugeben und entgegenzunehmen.

Zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Landeswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauensleuten und Stellvertretern solche Personen zu bestimmen, die in Düsseldorf oder in der näheren Umgebung wohnen.

7. Entsprechend den vorbezeichneten Erfordernissen sind der Landesreserveliste folgende Anlagen beizufügen:

a) in jedem Fall

- aa) Erklärung der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 15 der Landeswahlordnung, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesreserveliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben (§ 26 Abs. 2 Satz 6 LWahlO i. V. m. § 22 Abs. 4 Buchstabe a LWahlO),
- bb) für jeden Bewerber eine Bescheinigung des Gemeindedirektors nach dem Muster der Anlage 10 der Landeswahlordnung, daß er wahlbar ist; die Bescheinigung wird gebührenfrei erteilt (§ 26 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 22 Abs. 4 Buchstabe b LWahlO; § 22 Abs. 6 LWahlO),
- cc) beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 16 der Landeswahlordnung gefertigt sein (§ 18 Satz 3 LWahlG; § 26 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 22 Abs. 4 Buchstabe c LWahlO);

- b) zusätzlich bei Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode des Land-

tags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten sind,

- aa) der Nachweis, daß der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
- bb) die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
- cc) das für die Gesamtpartei geltende Programm (§ 26 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 22 Abs. 5 LWahlO),
- dd) für jeden Unterzeichner der Landesreserveliste eine Bescheinigung des für seinen Wohnsitz zuständigen Gemeindedirektors über sein Wahlrecht (§ 26 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 Buchstabe c LWahlO), sofern nicht die Bescheinigung auf den Unterschriftenlisten erteilt ist.

Hat die Partei die Nachweise zu aa) bis cc) dem Landeswahlausschuß erbracht, so genügt die Einreichung der vom Landeswahlleiter darüber erteilten Bescheinigung (§ 26 Abs. 2 Satz 5 i. V. m. § 22 Abs. 5 Satz 2 LWahlO; siehe Nr. 12).

Die Bescheinigung über das Wahlrecht der Unterzeichner, die Wahlbarkeit der Bewerber und die Beglaubigung von Abschriften der beizubringenden Unterlagen sind gebührenfrei zu erteilen (§ 26 Abs. 2 letzter Satz i. V. m. § 22 Abs. 6 LWahlO).

8. Eine Landesreserveliste kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange nicht über ihre Zulassung entschieden ist (§ 23 LWahlG). Eine gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 LWahlG von Wahlberechtigten unterzeichnete Landesreserveliste kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 Abs. 1 Satz 2 LWahlG).

9. Die Landesreservelisten werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so fordert der Landeswahlleiter den Vertrauensmann auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Mängel, die einen gültigen Wahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassung können nur noch Mängel an sich gültiger Landesreservelisten behoben werden (§ 26 Abs. 3 i. V. m. § 23 Abs. 1 LWahlO).

Ein gültiger Landesreservelisten-Vorschlag liegt nicht vor,

- a) wenn die Einreichungsfrist nicht eingehalten wird (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 LWahlG),
- b) wenn die erforderlichen Unterschriften bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 2 Satz 4 LWahlG),
- c) soweit die Zustimmungserklärungen der Bewerber bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 3 Satz 5 LWahlG).

Sind in einer Landesreserveliste die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen in der Landesreserveliste gestrichen (§ 21 Abs. 2 Satz 2 LWahlG). Sofern Zweifel bestehen, ob die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber gem. § 18 LWahlG ordnungsgemäß einberufen und zusammengesetzt war, kann der Landeswahlleiter die erforderlichen Nachweise hierüber, im besonderen eine Liste der Teilnehmer an der Versammlung und den Nachweis ihrer Parteizugehörigkeit, verlangen (§ 26 Abs. 3 i. V. m. § 23 Abs. 2 LWahlO).

Nach Entscheidung über die Zulassung einer Landesreserveliste (§ 21 Abs. 3 LWahlG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 21 Abs. 2 LWahlG).

Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Vertrauensmann den Landeswahlausschuß anrufen (§ 21 Abs. 1 Satz 3

LWahlG). Ruft ein Vertrauensmann gegen Verfügungen des Landeswahlleiters den Landesausschuß an, so hat dieser dem Vertrauensmann Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den Einspruch ist spätestens am Tage nach seiner Erhebung zu entscheiden (§ 26 Abs. 3 i. V. m. § 23 Abs. 4 LWahlG).

10. Über die Zulassung der Landesreservelisten entscheidet der Landesausschuß am

15. Mai 1970

(§ 21 Abs. 3 Satz 1 LWahlG).

Zu der Sitzung des Landesausschusses, in der über die Zulassung der eingereichten Landesreservelisten entschieden wird, werden die Vertrauensmänner der Landesreservelisten vom Landeswahlleiter geladen (§ 26 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 1 LWahlG). Außerdem werden Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Landesausschusses gem. § 11 Abs. 2 LWahlG am Eingang des Hauses des Landtags in Düsseldorf und am Eingang des Innenministeriums, Düsseldorf, Elisabethstr. 5, öffentlich bekanntgemacht werden.

Der Landesausschuß hat Landesreservelisten zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Landeswahlgesetz oder die Landeswahlordnung aufgestellt sind, oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind (§ 21 Abs. 3 Satz 2 LWahlG).

Der Landeswahlleiter wird die Entscheidung des Landesausschusses im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe verkünden (§ 26 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 2 LWahlG).

Die Entscheidung des Landesausschusses ist bis zur Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 1 des Wahlprüfungsgesetzes vom 20. November 1951 — GS. NW. S. 58; SGV. NW. 1110 —).

11. Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der LWahlO, und zwar

1. Anlage 13 — Wahlvorschlag für die Landesreserveliste,
2. Anlage 14 — Unterschriftenliste,
3. Anlage 15 — Zustimmungserklärung zur Aufnahme in eine Landesreserveliste,
4. Anlage 10 — Bescheinigung der Wählbarkeit,
5. Anlage 16 — Niederschrift über die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Landesreserveliste,

sind gemäß § 69 LWahlO vom Landeswahlleiter beschafft und können sofort schriftlich angefordert werden. Bei der Anforderung ist die Zahl der voraus-

sichtlich aufzustellenden Bewerber anzugeben. Für die Bestellung der Vordrucke nach Anlage 14 — Unterschriftenliste — wird auf § 26 Abs. 2 Satz 2 LWahlO hingewiesen, wonach bei der Anforderung der Vordrucke der Name der Partei, die die Landesreserveliste einreichen will, anzugeben ist (s. Nr. 5). Die übrigen Vordrucke werden von den Verwaltungen der Gemeinden und Ämter bereitgehalten.

II.

Vereinfachung des Verfahrens bei Einreichung von Landesreservelisten und Kreiswahlvorschlägen

12. Für die Einreichung von Landesreservelisten und Kreiswahlvorschlägen weise ich auf folgendes hin:

Eine Partei, die in der im Zeitpunkt der Wahlschreibung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten ist, kann gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 und § 20 Abs. 2 LWahlG i. V. m. § 22 Abs. 5 Satz 1 und § 26 Abs. 2 Satz 3 LWahlO eine Landesreserveliste und Kreiswahlvorschläge nur einreichen, wenn sie nachweist, daß der für das Land zuständige Parteivorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, sie eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Diese Nachweise brauchen dem Landeswahlleiter und dem Kreiswahlleiter nicht eingereicht zu werden, wenn der Landeswahlleiter bescheinigt, daß sie dem Landesausschuß erbracht worden sind.

Es empfiehlt sich dringend, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, da dadurch die Prüfung der Kreiswahlvorschläge vereinfacht und beschleunigt wird. Hierzu fordere ich hiermit auf, Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung über diesen nach § 22 Abs. 5 Satz 2 LWahlO erforderlichen Nachweis mit den entsprechenden Unterlagen bei mir bis zum

2. April 1970

T.

einzureichen. Der Zeitpunkt der Sitzung des Landesausschusses, in der über die eingereichten Anträge entschieden wird, wird den Antragstellern bekanntgegeben werden.

13. Um die Prüfung der Landesreservelisten und der Kreiswahlvorschläge zu erleichtern und zu beschleunigen, bitte ich die Parteileitungen, bis zum

2. April 1970

T.

dem Landeswahlleiter, Düsseldorf, Elisabethstr. 5, Zimmer 418, die Namen der gemäß § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 Satz 2 LWahlG zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen berechtigten Personen und ihre Stellung innerhalb der Partei mitzuteilen. Dabei ist zu beachten, daß die Kreiswahlvorschläge von der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei unterzeichnet sein müssen.

— MBl. NW. 1970 S. 404.

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.